### Gegenüberstellung der veränderten Paragraphen der alten Fassung und der neuen Fassung

Alte	Fassung	Neue Fassung	Änderungsgrund
§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines	
Fami (Kind gefö nach Deck Kind gefö Kost Betro für d Kind diese sind Kind Kind	die Nutzung der Kindertagesstätten und ilienzentren der Stadt Neumünster dertageseinrichtungen) und der rderten Kindertagespflege gelten die Ifolgenden Regelungen. Zur teilweisen kung der Kosten der ertageseinrichtungen und der rderten Kindertagespflege werden enbeiträge für die pädagogische euung und – bei Inanspruchnahme - las Mittagessen in den ertageseinrichtungen nach Maßgabe er Satzung erhoben. Kindertagesstätten in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 ertagesstättengesetz (KitaG) Krippen, ergärten, Horte und Kinderhäuser. Für Begriff der Kindertagespflege gilt § 2 G.	Für die Nutzung der Kindertagesstätten und Familienzentren der Stadt Neumünster (Kindertageseinrichtungen) und der geförderten Kindertagespflege gelten die nachfolgenden Regelungen. Zur teilweisen Deckung der Kosten der Kindertageseinrichtungen und der geförderten Kindertagespflege werden Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und – bei Inanspruchnahme - für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Kindertagesstätten sind in Übereinstimmung mit § 22 Abs. 1 SGB VIII Krippen, Kindergärten, Horte und Kinderhäuser. Für den Begriff der Kindertagespflege gilt § 2 KiTaG.	angepasst an die gesetzlichen Vorgaben nach KiTaG
§ 2	Aufnahme und Abmeldung in den Kindertageseinrichtungen	§ 2 Aufnahme und Abmeldung in den Kindertageseinrichtungen	
(1)	Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.	(1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.	Begriff "Betreuungsjahr" an Begriff in "Kindergartenjahr" angelehnt an gesetzlichen
(2)	Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Betreuungsjahres und zumindest für die Dauer eines Jahres.	(2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres und zumindest für die Dauer eines Jahres.	Terminus

- Bei dringendem Bedarf ist eine Aufnahme auch während des Betreuungsjahres möglich. Näheres regelt die Satzung zur Bedarfsanmeldung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfsanmeldungssatzung).
- (3) Die Abmeldung eines Kindes, das zumindest für die Dauer eines Jahres aufgenommen wurde, ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum 31.01, und zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Sie bedarf der Schriftform und muss von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. In besonderen Fällen (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) können die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Vereinbarung eines Aufhebungsvertrages bei der Leitung der Kindertageseinrichtung stellen. Diese entscheidet über die Annahme des Antrages unter Beteiliauna der Elternvertreterinnen/der Elternvertreter i Beirat oder deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und/ oder der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Betreuungsplatz in Fällen der Schließung einer Betreuungsgruppe

- Bei Bedarf ist eine Aufnahme auch während des Kindergartenjahres möglich. Näheres regelt die Satzung zur Bedarfsanmeldung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfsanmeldungssatzung).
- (3) Die Abmeldung eines Kindes, das zumindest für die Dauer eines Jahres aufgenommen wurde, ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum 31.01, und zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Sie bedarf der Schriftform und muss von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. In besonderen Fällen (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) können die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Vereinbarung eines Aufhebungsvertrages bei der Leitung der Kindertageseinrichtung stellen. Diese entscheidet über die Annahme des Antrages unter Beteiligung der Elternvertreterinnen/der Elternvertreter im Beirat oder deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Der Träger der
  Kindertageseinrichtung darf den
  Betreuungsplatz nur aus wichtigem
  Grund kündigen. Als wichtiger
  Grund gilt insbesondere die
  Schließung einer Betreuungsgruppe.
  Es ist eine Kündigungsfrist von

(5)	mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.01. bzw. zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) kündigen.  In Kindertageseinrichtungen werden im Stadtgebiet Neumünster 4 Betreuungsplätze für Kinder, die mit der Personensorgeberechtigten in dem öffentlich geförderten Frauenhaus untergebracht sind und dort Schutz, Hilfe und Beratung erfahren, freigehalten. Die Belegung erfolgt in Absprache mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster über den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung, der Personensorgeberechtigten, mit der das Kind in der Einrichtung untergebracht ist, und dem Träger der jeweiligen sozialen Einrichtung. Dabei kann von den in Abs. 1 bis 5 aufgeführten Regelungen zur Aufnahme und Beendigung der Betreuung abgewichen werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen zum Kostenbeitrag für den Zeitraum der Betreuung in der Kindertageseinrichtung nach den §§ 3 ff dieser Satzung unberührt.	sechs Monaten zum 31.01. bzw. zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.	(5) gestrichen, nicht mit den Bestimmungen des KiTaG vereinbar
§ 3	Angebot und Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und das Mittagessen in den	§ 3 Angebot und Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und das Mittagessen in den	

#### Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Angebot der pädagogischen Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sowie die Höhe der monatlichen Kostenbeitragshöchstsätze für die jeweilige pädagogische Betreuung und das Mittagessen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung vor 8.00 Uhr und nach 15.00 Uhr (bei schulpflichtigen Kindern im Hort / in der Schulkindbetreuung vor 08.00 und nach 14:00 Uhr) kann nur ergänzend zu einer sonstigen pädagogischen Betreuung in der Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden. Der zeitliche Umfang der zusätzlichen Betreuung ist jeweils mit der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (3) Eine pädagogische Betreuung in den Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von unter einem Jahr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII erfüllt sind.
- (4) Eine pädagogische Betreuung für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebens-jahres, die nicht regelmäßig den Hort besuchen, lediglich während der Ferienzeiten (Ferienbetreuung), kann, sofern Plätze vorhanden sind, in Anspruch

#### Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Angebot der pädagogischen Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sowie die Höhe der monatlichen Kostenbeitragshöchstsätze für die jeweilige pädagogische Betreuung und das Mittagessen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung vor 8.00 Uhr und nach 15.00 Uhr (bei schulpflichtigen Kindern im Hort/in der Schulkindbetreuung vor 08.00 und nach 14:00 Uhr) kann nur ergänzend zu einer sonstigen pädagogischen Betreuung in der Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden. Der zeitliche Umfang der zusätzlichen Betreuung ist jeweils mit der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (3) Eine pädagogische Betreuung für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die nicht regelmäßig den Hort besuchen, lediglich während der Ferienzeiten (Ferienbetreuung), kann, sofern Plätze vorhanden sind, in Anspruch genommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes die Voraussetzungen analog des § 24 Absatz 1 Ziff. 2 SGB VIII erfüllen.
- (4) Die Kosten für die Getränke sind durch die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung

(3) alte Fassung gestrichen, gesetzliche Regelung im KiTaG

- genommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes die Voraussetzungen analog des § 24 Absatz 1 Ziff. 2 SGB VIII erfüllen.
- (5) Die Kosten für die Getränke sind durch die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung abgegolten.
- (6) Sofern ein Kind nach dem 15. eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, werden für den betreffenden Monat nur die Hälfte der anfallenden Kostenbeiträge erhoben.
- (7) Ein Wechsel der täglichen Betreuungszeit kann grundsätzlich nur einmal im Monat gefordert werden.
- (8) Überschreitet der tatsächliche Besuch eines Kindes wiederholt die vereinbarte Betreu-ungszeit, werden für den betreffenden Monat diejenigen Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung erhoben, die für die auf Grund der Überschreitung in Anspruch genommene gesamte Betreuungszeit anfallen.
- (9) Der Kostenbeitrag für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht

- abgegolten.
- (5) Sofern ein Kind nach dem 15. eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, werden für den betreffenden Monat nur die Hälfte der anfallenden Kostenbeiträge erhoben.
- (6) Ein Wechsel der täglichen Betreuungszeit kann grundsätzlich nur einmal im Monat gefordert werden.
- (7) Überschreitet der tatsächliche Besuch eines Kindes wiederholt die vereinbarte Betreuungszeit, werden für den betreffenden Monat diejenigen Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung erhoben, die für die auf Grund der Überschreitung in Anspruch genommene gesamte Betreuungszeit anfallen.
- (8) Der Kostenbeitrag für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.
- (9) Die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z.B. Ferienzeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und

besuchen kann.

- (10) Die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z.B. Ferienzeiten, Fortund Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt). Ist eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen oder findet die regelmäßige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr nicht statt, werden die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge für jeden Betriebstag, an dem das Kind aufgrund des Streiks nicht betreut wird, von Amts wegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notaruppe betreut wird.
- (11) Die Kostenbeiträge für das Mittagessen sind grundsätzlich für 12 Monate eines jeden Betreuungsjahres zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist dabei so kalkuliert, dass eine vierwöchige Schließzeit im Betreuungsjahr berücksichtigt ist.
- (12) Wenn das Kind an mindestens zehn

- höhere Gewalt). Ist eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen oder findet die regelmäßige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsiahr nicht statt, werden die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge für jeden Betriebstag, an dem das Kind aufgrund des Streiks nicht betreut wird, von Amts wegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird.
- (10)Die Kostenbeiträge für das Mittagessen sind grundsätzlich für 12 Monate eines jeden Betreuungsjahres zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist dabei so kalkuliert, dass eine vierwöchige Schließzeit im Betreuungsjahr berücksichtigt ist.
- (11)Wenn das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden
  Betreuungstagen fehlt, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen auf einen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu stellenden schriftlichen Antrag hin pro Betreuungstag, an dem das Kind fehlt, um 1/20 ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt, sobald das Kind die Kindertageseinrichtung wieder

aufeinanderfolgenden Betreuungstagen fehlt, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen auf einen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu stellenden schriftlichen Antrag hin pro Betreuungstag, an dem das Kind fehlt, um 1/20 ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt, sobald das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besucht. Sofern eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr nicht stattfindet, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen für jeden Betriebstag, an dem die Kindertageseinrichtung aufgrund des Streiks geschlossen ist bzw. die regelmäßige Betreuung aufgrund des Streiks nicht stattfindet, von Amts wegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird und am Mittagessen teilnimmt.

(13) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, so sind für das älteste Kind die Kostenbeiträge

besucht. Sofern eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr nicht stattfindet, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen für jeden Betriebstag, an dem die Kindertageseinrichtung aufgrund des Streiks geschlossen ist bzw. die regelmäßige Betreuung aufgrund des Streiks nicht stattfindet, von Amts wegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird und am Mittagessen teilnimmt.

(12)Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

angepasst an die Regelungen § 25 Abs.6 KiTaG

nach Maßgabe der
Kostenbeitragstarife (Anlage 1) zu
zahlen. Die Kostenbeiträge für die
pädagogische Betreuung
ermäßigen sich für das zweite Kind
um 25 %, für das dritte Kind um
50 % und für das vierte Kind um
75 %, wobei der sich danach
jeweils ergebende Betrag auf zwei
Nachkommastellen auf- bzw.
abgerundet wird. Für alle weiteren
Kinder der Familie besteht
Kostenbeitragsfreiheit für die
pädagogische Betreuung.

### § 4 Aufnahme und Abmeldung in der geförderten Kindertagespflege

- (1) Die pädagogische Betreuung in der geförderten Kindertagespflege wird auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag hin von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten oder in anderen angemieteten Räumen geleistet.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Werden

### § 4 Aufnahme und Abmeldung in der geförderten Kindertagespflege

- (1) Die p\u00e4dagogische Betreuung in der gef\u00forderten Kindertagespflege wird auf einen beim Fachdienst Fr\u00fchkindliche Bildung der Stadt Neum\u00fcnster zu stellenden Antrag hin von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten oder in anderen angemieteten R\u00e4umen geleistet.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beim Fachdienst

Frühkindliche Bildung möglich. zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gleichzeitig ist der Kindertagespflegeperson andere Betreuungsvertrag gemäß Abs. 2 Kündigungsfristen vereinbart, Satz 2 bei der Kindertagespflegeperson von den entfällt die Förderung durch die Personensorgeberechtigten zu Stadt Neumünster im Falle einer Abmeldung des Kindes für den kündigen. Werden zwischen den Zeitraum, für den die Personensorgeberechtigten und der Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson andere Kindertagespflegeperson über den Kündigungsfristen vereinbart, in Satz 1 genannten Zeitraum entfällt die Förderung durch die hinaus zahlungspflichtig sind. Stadt Neumünster im Falle einer Abmeldung des Kindes für den Zeitraum, für den die Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus zahlungspflichtig sind. (4) Es wird auf die Richtlinie über die (4) neuer Absatz eingefügt, Förderung von Kindern in Verweis auf Richtlinie der KTP Kindertagespflege in der Stadt Neumünster in der aktuell gültigen Fassung hingewiesen.

§ 5	Angebot und Kostenbeiträge für
	die geförderte Kindertagespflege

- (1) Das Angebot der pädagogischen Betreuung in der Kindertagespflege sowie die Höhe der monatlichen Kostenbeitragshöchstsätze für die vereinbarte wöchentliche pädagogische Betreuungszeit ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Eine geförderte Kindertagespflege für Kinder im Alter von unter einem Jahr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII erfüllt sind.
- (3) Für Kinder vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 12.
  Lebensjahres (in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) kann eine geförderte Kindertagespflege nur dann in Anspruch genommen werden, wenn
  - a) weder ein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht noch eine ausreichende Betreuung durch Hort, Schule oder ähnliches sichergestellt werden kann oder
  - b) besondere pädagogische Gründe vorliegen.
- (4) Im Regelfall sind einheitliche

### § 5 Angebot und Kostenbeiträge für die geförderte Kindertagespflege

- (1) Das Angebot der pädagogischen Betreuung in der Kindertagespflege sowie die Höhe der monatlichen Kostenbeitragshöchstsätze für die vereinbarte wöchentliche pädagogische Betreuungszeit ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für Kinder vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 12.
  Lebensjahres (in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) kann eine geförderte Kindertagespflege nur dann in Anspruch genommen werden, wenn
  - (a) weder ein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht noch eine ausreichende Betreuung durch Hort, Schule oder ähnliches sichergestellt werden kann oder
  - (b) besondere pädagogische Gründe vorliegen.
- (3) Im Regelfall sind einheitliche wöchentliche Betreuungszeiten festzulegen. Unter Darlegung der Arbeits- und Wegezeiten der Erziehungsberechtigten können im Einzelfall auch uneinheitliche

(2) alte Fassung gestrichen, da gesetzliche Regelung

		wash autlish a Datus was a see	
(5)	wöchentliche Betreuungszeiten festzulegen. Unter Darlegung der Arbeits- und Wegezeiten der Erziehungsberechtigten können im Einzelfall auch uneinheitliche wöchentliche Betreuungszeiten vereinbart werden.  Wird durch Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten eine Übernachtung in der Kindertagespflegestelle notwendig, werden die Personensorgeberechtigten mit dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Kostenbeitrag im Umfang der tatsächlichen betreuten Stunden beteiligt.  Werden mehrere Kinder einer Familie in der geförderten Kindertagespflege betreut gilt § 3 Abs. 13 entsprechend. Die Kostenbeiträge ermäßigen sich ebenfalls nach Maßgabe von § 3 Abs. 13, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertagesstätte und in der	wöchentliche Betreuungszeiten vereinbart werden.  (4) Wird durch Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten eine Übernachtung in der Kindertagespflegestelle notwendig, werden die Personensorgeberechtigten mit dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Kostenbeitrag im Umfang der tatsächlichen betreuten Stunden beteiligt.  (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in der geförderten Kindertagespflege betreut gilt § 3 Abs. 12 entsprechend. Die Kostenbeiträge ermäßigen sich ebenfalls nach Maßgabe von § 3 Abs. 12, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertagesstätte und in der geförderten Kindertagespflege in Anspruch nehmen.	
§ 6	geförderten Kindertagespflege in Anspruch nehmen.  Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragspflicht	§ 6 Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragspflicht	
(1)	Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in der	(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung	

- Kindertageseinrichtung bzw. ab Gewährung der Leistung in der Kindertagespflege und endet bei fristgerechter Abmeldung mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Wird das Kind in der
  Kindertagespflege für weniger als
  einen Monat oder einen anderen
  vertraglich festgelegten Zeitraum
  aufgenommen, dann endet die
  Kostenbeitragspflicht mit dem Ende
  der Gewährung der Leistung.
- (3) Die Kostenbeiträge für das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung werden ab dem Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Nimmt ein Kind in dem Zeitraum nach Erklärung und vor Wirksamwerden der Abmeldung das Betreuungsangebot nicht mehr wahr und wird der dadurch freigewordene Platz vorzeitig neu belegt, entfällt von diesem Zeitpunkt an die Kostenbeitragspflicht für das abgemeldete Kind.
- (5) Die Zahlung des Kostenbeitrags hat bargeldlos zu erfolgen und wird zu Beginn des Folgemonats für den abgelaufenen Monat durch die Stadtkasse eingezogen bzw. ist entsprechend zu überweisen.
- (6) Etwaige sich aus einer späteren Kostenbeitragsfestsetzung ergebenden

- bzw. ab Gewährung der Leistung in der Kindertagespflege und endet bei fristgerechter Abmeldung mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Wird das Kind in der Kindertagespflege für weniger als einen Monat oder einen anderen vertraglich festgelegten Zeitraum aufgenommen, dann endet die Kostenbeitragspflicht mit dem Ende der Gewährung der Leistung.
- (3) Die Kostenbeiträge für das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung werden ab dem Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Nimmt ein Kind in dem Zeitraum nach Erklärung und vor Wirksamwerden der Abmeldung das Betreuungsangebot nicht mehr wahr und wird der dadurch freigewordene Platz vorzeitig neu belegt, entfällt von diesem Zeitpunkt an die Kostenbeitragspflicht für das abgemeldete Kind.
- (5) Die Zahlung des Kostenbeitrags hat bargeldlos zu erfolgen und wird zu Beginn des Folgemonats für den abgelaufenen Monat durch die Stadtkasse eingezogen bzw. ist entsprechend zu überweisen.
- (6) Etwaige sich aus einer späteren Kostenbeitragsfestsetzung ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten fälligen

	Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung für den Nachzahlungsbetrag vereinbart werden.	Monatsbeitrag zu erfüllen. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung für den Nachzahlungsbetrag vereinbart werden.	
§ 7	Kostenbeitragsschuldner/in	§ 7 Kostenbeitragsschuldner/in	
(1)	Zur Zahlung der Kostenbeiträge ist/sind verpflichtet	(1) Zur Zahlung der Kostenbeiträge ist/sind verpflichtet	
	<ul> <li>a) die Eltern/das Elternteil, bei denen/dem das Kind lebt,</li> </ul>	a) die Eltern/das Elternteil, bei	
	b) die Personensorgeberechtigten und	denen/dem das Kind lebt,	
	c) wer sich zur Zahlung der	<ul><li>b) die Personensorgeberechtigten und</li><li>c) wer sich zur Zahlung der</li></ul>	
(2)	Kostenbeiträge verpflichtet hat.	Kostenbeiträge verpflichtet hat.	
(2)	Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.	(2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.	
§ 8	Ermittlung des Kostenbeitrages	§ 8 Ermittlung des Kostenbeitrages	
(1)	Grundsätzlich ist der in der Anlage 1 genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag zu zahlen.	(1) Grundsätzlich ist der in der Anlage 1 genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag zu zahlen.	Deckelung der Kostenbeiträge nach § 25 Abs. 2 KiTaG
(2)	Kostenbeitragsschuldner, die	(2) Kostenbeitragsschuldner, die	
	<ul> <li>a) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII (drittes und viertes Kapitel),</li> </ul>	a) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII (drittes	
	b) Leistungen nach dem SGB II	und viertes Kapitel),	
	c) Leistungen nach den §§ 2 und 3	b) Leistungen nach dem SGB II	

des Asylbewerberleistungsgesetzes,

- d) Kinderzuschlag nach § 6a
   Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
   oder
- e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen,

werden von der Zahlung der Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag hin für den Zeitraum des entsprechenden Leistungsbezuges befreit.

- (3) Die von der Bundesagentur für Arbeit und/oder dem Jobcenter für Umschulungsmaßnahmen etc. an die Eltern gezahlten Kinderbetreuungskosten sind bis zum jeweiligen Höchstbeitrag der gewählten Betreuungsform als Kostenbeitrag einzusetzen.
- (4) Für Pflegekinder, für die die Stadt Neumünster als zuständiger Kostenträger Jugendhilfeleistungen zahlt, werden für die pädagogische Betreuung keine Kostenbeiträge erhoben.
- (5) Im Übrigen kann jederzeit schriftlich ein Antrag auf Festsetzung des Kostenbeitrages nach Maßgabe der Sozialstaffel (Anlage 1) bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung, gestellt werden. Maßgeblich für die Ermittlung des Kostenbeitrags ist

- c) Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- d) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen

sind gemäß KiTaG von der Zahlung der Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag hin für den Zeitraum des entsprechenden Leistungsbezuges befreit.

- (3) Die von der Bundesagentur für Arbeit und/oder dem Jobcenter für Umschulungsmaßnahmen etc. an die Eltern gezahlten Kinderbetreuungskosten sind bis zum jeweiligen Höchstbeitrag der gewählten Betreuungsform als Kostenbeitrag einzusetzen.
- (4) Für Pflegekinder, für die die Stadt Neumünster als zuständiger Kostenträger Jugendhilfeleistungen zahlt, werden für die pädagogische Betreuung keine Kostenbeiträge erhoben.
- (5) Im Übrigen kann jederzeit schriftlich ein Antrag auf Festsetzung eines im Einzelfall angemessenen Kostenbeitrages bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung, gestellt

	die Differenz zwischen dem nach § 9 ermittelten Einkommen und der nach § 10 ermittelten Einkommensgrenze. Näheres kann der Anlage 2 dieser Satzung entnommen werden, die jedoch nur informatorischen Charakter hat. Bei der Berechnung werden die gemäß §§ 9 und 10 maßgeblichen Werte zugrunde gelegt, auch wenn diese von der Anlage 2 abweichen. Die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt durch Berechnung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster. Für die Berechnung gelten die Vorschriften
(6)	dieser Satzung.
(6)	Liegt das Einkommen unter der

Einkommensgrenze, so werden zweckgebundene Leistungen für

die Kindesbetreuung als Kostenbeitrag erhoben. werden.

(6) Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, so werden nur zweckgebundene Leistungen für die Kindesbetreuung als Kostenbeitrag erhoben.

### § 9 Einkommen

(1) Zum Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung zählen das Einkommen der Kostenbeitragsschuldner sowie das Einkommen berücksichtigungsfähiger Familienmitglieder im Haushalt der Kostenbeitragsschuldner.

Berücksichtigungsfähig sind die Mitglieder der Kernfamilie. Zur Kernfamilie gehören die Ehegatten,

#### § 9 Einkommen

(1) Zum Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung zählen das Einkommen der Kostenbeitragsschuldner sowie das Einkommen berücksichtigungsfähiger Familienmitglieder im Haushalt der Kostenbeitragsschuldner.

Berücksichtigungsfähig sind die Mitglieder der Kernfamilie. Zur Kernfamilie gehören die Ehegatten,

angepasst an die gesetzlichen Regelungen in § 25 Abs. 7 KiTaG

- ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder sowie minderjährige Stiefund Pflegekinder.
- (2) Leben die Kostenbeitragsschuldner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft werden beide Einkommen zugrunde gelegt, wenn ihr gemeinsames Kind in einer Kindertageseinrichtung oder der geförderten Kindertagespflege betreut wird.
- (3) Ist das betreute Kind das leibliche Kind nur eines Ehegatten oder Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, wird nur das Einkommen des leiblichen Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld – einschließlich des Kindergeldes - oder Geldeswert. Nicht angerechnet werden das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe von 300,00 Euro mtl., die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, die Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem

- ihre gemeinsamen Kinder sowie minderjährige Stief- und Pflegekinder.
- (2) Leben die Kostenbeitragsschuldner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft werden beide Einkommen zugrunde gelegt, wenn ihr gemeinsames Kind in einer Kindertageseinrichtung oder der geförderten Kindertagespflege betreut wird.
- (3) Ist das betreute Kind das leibliche Kind nur eines Ehegatten oder Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, wird nur das Einkommen des leiblichen Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld einschließlich des Kindergeldes oder Geldeswert nach Maßgabe der Regelungen des § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (SGB XII). Zusätzlich nicht angerechnet werden das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

Bundesversorgungsgesetz.

- (5) Bei der Ermittlung des Einkommens sind abzusetzen:
  - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
  - für Beiträge zu privaten und öffentlichen Versicherungen sowie notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunde sind, pauschal ein Freibetrag in Höhe von 25 % des Nettoerwerbseinkommens, das in de letzten 12 Monaten vor der Antragsstellung erzielt wurde und
  - die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushalts, die gegenüber Kostenbeitragspflichtigen unterhaltsberechtigt sind.

Sind die Belastungen für Beiträge zu privaten und öffentlichen Versicherungen sowie notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, höher als der pauschale Abzug, können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Der Kostenbeitragsschuldner muss die Belastungen nachweisen.

(1)	Einkommensgrenze  Die monatliche Einkommensgrenze orientiert sich an den Vorgaben des § 85 SGB XII und ergibt sich aus der Addition:	§ 10 Einkommensgrenze und einzusetzendes Einkommen  (1) Die Berechnung der monatlich zu berücksichtigenden Einkommensgrenze erfolgt gemäß § 85 SGB XII.	angepasst an die Regelungen in § 25 Abs. 7 KiTaG
	wird von Monatsbeträgen ausgegangen. Das monatliche Einkommen ist ein Zwölftel des nach Absatz 7 ermittelten Jahreseinkommens.		
(7)	enthalten. Grundsätzlich wird das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn der Betreuung zu Grunde gelegt (Berechnungszeitraum). Auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner werden die Einkommensverhältnisse des laufenden Jahres berücksichtigt und nach den Erwartungen hochgerechnet, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sich bei Zugrundelegung dieses Zeitraumes eine andere Beitragsbemessung ergäbe. Im weiteren Berechnungsverfahren		
	Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung, die ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Satzungsbestandteil ist, soweit Abs. 1 und 2 keine abweichenden Regelungen		

- des Zweifachen der Regelbedarfsstuf 1 der Anlage zu § 28 SGB XII für der Haushaltsvorstand,
- b) eines Familienzuschlags in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für jeder weiteren Haushaltsangehörigen und Einkommen sgrenze nicht berücksichtigt.

  (3) Sofern das zu berücksichtigende Einkommensgrenze nicht
- c) der angemessenen Kosten der Unterkunft für die im Haushalt lebenden Personen gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich (KdU-Richtlinie) zzgl. der Heizkosten gemäß dem bundesweiten Heizkostenspiegel.
- (2) Leben sieben oder mehr Personen in einem Haushalt, wird abweichend von Absatz 1 b) und c) für die siebte und für jede weitere Person die Einkommensgrenze pauschal um 382,00 € erhöht.
- (3) Haushaltsangehörige, deren Einkommen nicht im Rahmen von § 9 berücksichtigt wird, werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und der KdU-Richtlinie maßgebend, die am ersten Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren.

- Einkommen nicht im Rahmen von § 9 berücksichtigt wird, werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.
- (3) Sofern das zu berücksichtigende Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, wird kein Elternbeitrag erhoben.
  Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, so wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50 % des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens erhoben. In keinem Fall wird ein höherer Betrag als der in der Anlage 1 genannte Höchstbetrag erhoben.
  Es gelten insofern die Regelungen aus dem KiTaG zu den Sozial-und Geschwisterermäßigungen.

# § 11 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- (1) Die Kostenpflichtigen, die einen geringeren Kostenbeitrag als den Kostenbeitragshöchstsatz der ieweiligen Betreuungsform beantragen, haben mit dem Antrag auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Werden innerhalb dieser Frist die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so wird der Kostenhöchstbeitrag festgesetzt.
- (2) Die Kostenpflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Kostenbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.
- (3) Auskünfte und Belege können für den Betreuungszeitraum verlangt werden, um die fortdauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- (4) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:
  - a) Steuerbescheide,

# § 11 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- (1) Die Kostenpflichtigen, die einen geringeren Kostenbeitrag als den Kostenbeitragshöchstsatz der ieweiligen Betreuungsform beantragen, haben mit dem Antrag auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Werden innerhalb dieser Frist die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so wird der Kostenhöchstbeitrag festgesetzt.
- (2) Auskünfte und Belege können für den Betreuungszeitraum verlangt werden, um die fortdauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- (3) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:
  - a) Steuerbescheide,
  - b) die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen enthalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Steuerbescheid hervorgehen,
  - c) Bescheide, Abrechnungen,

(2) alte Fassung gestrichen, da mittlerweile gängige Praxis und keine extra Regelung in der Satzung erforderlich

- b) die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen enthalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Steuerbescheid hervorgehen,
- c) Bescheide, Abrechnungen,
   Kontoauszüge und ähnliche Belege,
   die geeignet sind, das Einkommen im
   Sinne von § 9 nachzuweisen.
- (5) Können die Kostenpflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach Abs.
  4a) b) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können.
- (6) Sämtliche Änderungen der Einkommens- oder Familienverhältnisse, die der Kostenbeitragsfestsetzung zugrunde gelegt wurden, sind dem Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Änderungen nur vorübergehend sind oder sich das gemäß § 9 zu Grunde zu legende monatliche Einkommen um nicht mehr als 10 % erhöht, besteht keine Anzeigepflicht. Die sich auf Grund der Änderung der Einkommens- oder Familienverhältnisse ergebenden neu berechneten Kostenbeiträge werden ab Eintritt der Änderung bzw. im Falle einer Kostenbeitragsermäßigung vom Beginn des Monats an erhoben, in

- Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, das Einkommen in Sinne von § 9 nachzuweisen.
- (4) Können die Kostenpflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 a) c) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können.
- (5) Sämtliche Änderungen der Einkommens- oder Familienverhältnisse, die der Kostenbeitragsfestsetzung zugrunde gelegt wurden, sind dem Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Änderungen nur vorübergehend sind oder sich das gemäß § 9 zu Grunde zu legende monatliche Einkommen um nicht mehr als 10 % erhöht, besteht keine Anzeigepflicht. Die sich auf Grund der Änderung der Einkommens- oder Familienverhältnisse ergebenden neu berechneten Kostenbeiträge werden ab Eintritt der Änderung bzw. im Falle einer Kostenbeitragsermäßigung vom Beginn des Monats an erhoben, in dem die Änderung angezeigt worden ist.
- (6) Erfolgt eine Neufestsetzung aufgrund einer Überprüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne dass die Anzeigepflicht verletzt wurde, wird

dem die Ä	Änderung	angezeigt worden
ict		

- (7) Erfolgt eine Neufestsetzung aufgrund einer Überprüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne dass die Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Kostenbeitrag ab dem 1. des Monats geschuldet, der auf den Zugang des Bescheides folgt, mit dem der Kostenbeitrag neu festgesetzt wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beträge bleiben unverändert.
- (8) Unrichtige und unvollständige
  Angaben zur Ermittlung des
  Einkommens nach § 9 und der
  Einkommensgrenze nach § 10 sowie
  die Verletzung der Anzeigepflicht nach
  § 11 Absatz 6 sind
  Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.
  2 Nr. 2 KAG. Eine Strafbarkeit wegen
  Abgabenhinterziehung nach § 16 KAG
  bleibt unberührt.

- der neu festgesetzte Kostenbeitrag ab dem 1. des Monats geschuldet, der auf den Zugang des Bescheides folgt, mit dem der Kostenbeitrag neu festgesetzt wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beträge bleiben unverändert.
- (7) Unrichtige und unvollständige Angaben zur Ermittlung des Einkommens nach § 9 und der Einkommensgrenze nach § 10 sowie die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG. Eine Strafbarkeit wegen Abgabenhinterziehung nach § 16 KAG bleibt unberührt.

#### § 12 Festsetzung

- (1) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Bescheid und gilt längstens für die Dauer des Betreuungsverhältnisses. Im Falle einer Ermäßigung der Kostenbeiträge gilt diese in der Regel für 12 Monate.
- (2) Nach Festsetzung des Kostenbeitrages besteht die Möglichkeit, im Fachdienst Frühkindliche Bildung eine

#### § 12 Festsetzung

- (1) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Bescheid und gilt längstens für die Dauer des Betreuungsverhältnisses. Im Falle einer Ermäßigung der Kostenbeiträge gilt diese in der Regel für 12 Monate.
- (2) Auf Antrag neu festgesetzte Kostenbeiträge sind bei vorliegenden Voraussetzungen im Regelfall ab Antragsmonat zu
- (2) alte Fassung gestrichen, da neue Berechnung des Kostenbeitrags diese Regelung beinhaltet, daher entbehrlich

(3)	Überprüfung des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Auf Antrag neu festgesetzte Kostenbeiträge sind bei vorliegenden Voraussetzungen im Regelfall ab Antragsmonat zu zahlen.	zahlen.	
§ 13	B Datenverarbeitung	§ 13 Datenverarbeitung	
(1)	Zur Ermittlung der Kostenbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenbeiträge im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zulässig: 1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des Kindes; 2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Kostenbeitragspflichtigen; 3. die zur Ermittlung des Kostenbeitrages erforderlichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen der/des Kostenbeitragspflichtigen;	<ul> <li>(1) Zur Ermittlung der Kostenbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenbeiträge im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zulässig:</li> <li>a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht des Kindes, Anschrift de Kindes;</li> <li>b) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Kostenbeitragspflichtigen;</li> <li>c) die zur Ermittlung des Kostenbeitrages erforderlichen Angaben zu den</li> </ul>	

<ol> <li>Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;</li> <li>Aufnahme- und Abmeldungsdatum, Fehlzeiten.</li> <li>Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</li> <li>der/des Kostenbeitragspflichtigen;</li> <li>aus dem Einwohnermelderegister;</li> <li>aus den Akten des Nachlassgerichts;</li> <li>aus den Akten des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) de Stadt Neumünster.</li> <li>Die Daten dürfen von der Stadt Neumünster nur zum Zwecke der Kostenbeitragserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.</li> </ol>	werden erhoben durch Mitteilung	
§ 14 Inkrafttreten	Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.  § 14 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach	(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in	
ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und	Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und	
Kostenbeitragssatzung für die	Kostenbeitragssatzung für die	

Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster vom 15.03.2019 außer Kraft.	Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster vom 25.09.2019 außer Kraft.	
Anlage 1 zur Satzung	Anlage 1 zur Satzung	überarbeitet
Anlage 2 zur Satzung		entfällt